

Allgemeine Lieferbedingungen

BADER GmbH & Co. KG, Metzgerstraße 32 - 34, 73033 Göppingen, Deutschland

1. Geltung

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Mit der Erteilung des Auftrags, spätestens mit der Entgegennahme der Warenlieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind (Vertragsschluss). Im Falle eines Vertragsschlusses im Wege der Datenübertragung wird auf das Schriftformerfordernis verzichtet. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung des Verkäufers in Textform (Vgl. § 126 b BGB).

2.2 Maße, Gewichte, Farben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.3 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des in Textform geschlossenen Vertrages hinausgehen, sind unwirksam.

2.4 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung als vereinbart, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.5 Der Verkäufer behält sich an Mustern, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheber-

rechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Verkäufer auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise / Verpackung / Versand

3.1 Soweit nicht anders angegeben, ist der Verkäufer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab dem Angebotstag gebunden. Wird der Auftrag später erteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Maßgebend für die Berechnung sind die an der Versandstelle des Verkäufers festgestellten Maße und Gewichte. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Mengen sind zulässig. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Im Falle von Kostenerhöhungen, gleich aus welchem Grund, insbesondere bei Rohwaren-Kostensteigerungen, ist der Verkäufer berechtigt, mit dem Käufer in Preisverhandlungen einzutreten. Diese sind nach Treu und Glauben durchzuführen.

3.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und, falls nicht anders vereinbart, ab Werk (EXW) Göppingen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Transportversicherung ist vom Verkäufer nicht abgeschlossen.

3.3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücksendung zum Zeitwert gutgeschrieben. Die Art der Verpackung bleibt dem Verkäufer überlassen, es sei denn, der Kunde schreibt eine bestimmte Verpackung vor.

3.4 Bei allen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Verzögerungen der Lieferfristen (siehe unter 4. 2) ist dieser zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt, falls eine Steigerung der Löhne, Gehälter, Rohstoffe oder der sonstigen Gestehungskosten in der Zwischenzeit eingetreten ist.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und dieser rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4. Lieferung

4.1 Liefertermine und –fristen sind stets nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefertermine und –fristen sind ein-

gehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere kriegerische Verwicklungen oder innere Unruhen, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Mangel an Rohmaterial und an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Verkehrshindernisse usw.), auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz oder ein Anspruch auf Nachlieferung erwächst. Der Verkäufer kann aber auch nach seiner Wahl die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder Anspruch auf Schadensersatz hat. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

4.3 Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

4.4 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4.5 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

4.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Übergabe oder Versendung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs oder der vom Käufer zu vertretenden Verzögerung der Übergabe oder Versendung geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5 Gefahrübergang, Abnahme

5.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers

verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr auch bei Frankolieferungen.

5.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Käufer kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Verkäufer seine Pflicht zur Mängelbeseitigung außerordentlich anerkennt. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das Angaben über Zeit, Ort, eventuell festgestellte Mängel des Liefergegenstandes und eventuell sonstige Anmerkungen zu enthalten hat. Dieses ist vom Verkäufer und vom Käufer zu unterzeichnen.

6 Gewährleistung

6.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Angaben des Verkäufers über Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien im Sinne des § 443 BGB.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Liefertag. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Verborgene Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.3 Bei Vorliegen begründeter Mängelrügen liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig.

6.4 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers vorliegt. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers im Nachhinein als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, und war dies dem Käufer vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist dieser dem Verkäufer zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen und Schäden verpflichtet.

6.5 Für die Einhaltung der Echtheiten gilt die jeweils schriftlich vereinbarte Spezifikation.

6.6 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

6.7 Die vorstehenden Absätze enthalten – soweit gesetzlich zulässig – abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

6.8 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt 12 Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer.

7 Zahlung

7.1 Es gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlungsfällig. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Begebung von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

7.3 Wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden oder früheren Verträgen in Verzug gerät, oder wenn ein von ihm gegebenes Akzept protestiert oder bei ihm eine Pfändung vorgenommen wird, oder wenn über ihn eine ungünstige Auskunft eingeht, so ist der Verkäufer berechtigt, bezüglich des noch erfüllten Teils des Vertrags nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Abnahme gegen Nachnahme oder Sicherstellung zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. In einem solchen Fall werden alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer sofort fällig. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab gem. § 247 BGB Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Festsetzungen der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadensersatz gem. § 288 Abs.2 BGB zu verlangen. Bei entspre-

chendem Nachweis kann der Verkäufer auch einen höheren Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Verkäufer unbenommen, insbesondere die Geltendmachung höherer Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 3 und 4 BGB.

7.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

8.2 Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Eigentum an der Ware zu übertragen oder die sonstigen nachfolgenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach seiner Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

8.3 Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Käufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf ohne oder nach Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eige-

nen Namen einzuziehen. Die Einziehbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der nach diesem Abschnitt abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer wird dem Verkäufer jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die an dem Verkäufer abgetreten worden sind, erteilen.

8.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf Forderungen des Verkäufers, insbesondere Pfändungen, einem Vergleichs- oder Insolvenzantrag oder Antrag auf Durchführung der Gesamtvollstreckung oder bei der Eröffnung eines solchen Verfahrens, gleichgültig, ob der Antrag vom Käufer oder einem anderen Gläubiger gestellt wurde, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrage vor.

8.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer zur Lieferung und Leistung nur nach erfolgter vollständiger Zahlung oder nur zur Lieferung und Leistung Zug – um – Zug gegen Zahlung.

8.8 Soweit der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an einem ausländischen Bestimmungsort der Liefergegenstände bzw. Vorbehaltsprodukte nicht oder nicht im hier vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Käufer analog an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht am nächsten kommen.

9 Haftungsbeschränkung

9.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzli-

ches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstiger Ansprüche aus Produzentenhaftung.

10 Datenschutz

10.1 Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Käufers und der mit ihm abgeschlossenen Verträge digitalisieren, speichern und für eigene Zwecke verwenden kann. Es gelten die Bestimmungen der europäischen DSGVO.

11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Teilnichtigkeit

11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen sowie des UN-Übereinkommens über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) und des Kollisionsrechts und sonstiger Konventionen ist ausgeschlossen.

11.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist Göppingen. Soweit der Käufer Vollkaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Göppingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- oder Scheckforderungen.

11.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand Oktober 2018

Allgemeine Lieferbedingungen

D5/476-18, D5/503-18